

**478 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 10 21

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,  
mit dem das EFTA-Spanien-Durchführungs-  
gesetz geändert wird  
(1. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-No-  
velle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz,  
BGBl. Nr. 247/1980, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung „(1)“ bis „(5)“.
- c) Im neuen Absatz 2 wird der Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt durch „Abs. 1“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**Erläuterungen****I. Allgemeiner Teil**

Anlässlich einer vorgeschlagenen Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, und des EFTA-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 118/1973, wegen des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften soll auch die Befugnis zur Bestätigung von Warenverkehrsbescheinigungen, die ursprünglich nur Zollämtern erster Klasse vorbehalten war, auf die Zollämter zweiter Klasse ausgedehnt werden [siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 1) der vorgeschlagenen 2. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle bzw. zu Art. I Z 1 (§ 4) der vorgeschlagenen 2. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle]. Da die Verfahrensbestimmungen betreffend die Anwendung der Ursprungsregeln des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien, BGBl. Nr. 245/1980, mit denen der EG-Abkommen

und des EFTA- bzw. FINEFTA-Übereinkommens identisch sind, ist es erforderlich, auch in dem zur Durchführung der Zollbestimmungen dieses Übereinkommens geschaffenen Bundesgesetz dieselbe Änderung vorzunehmen. Eine finanzielle Belastung des Bundes oder eine Erhöhung des Personal- oder Sachaufwandes ergibt sich dadurch nicht.

**II. Besonderer Teil****Zu § 5:**

Durch die Streichung des Absatzes 1 dieser Gesetzesstelle fällt die bisherige Beschränkung der Befugnis zur Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen auf Zollämter erster Klasse weg. Durch die dadurch bewirkte Ausdehnung dieser Befugnis auch auf die Zollämter zweiter Klasse ergibt sich eine Erleichterung für die österreichische Exportwirtschaft.

## Gegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 5. (1) Zur Erteilung der im EFTA-Spanien-Übereinkommen vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen sind die Zollämter erster Klasse zuständig. Der Bundesminister für Finanzen kann die Befugnisse zur Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen durch Verordnung für bestimmte Waren auf einzelne Zollämter zweiter Klasse ausdehnen, wenn dies aus verkehrstechnischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt oder eine Ursprungserklärung ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, Lieferscheine der Vorlieferanten, nachzuweisen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Anhang III nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(4) Bei Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Rechte, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

(5) Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der anderen Vertragsparteien übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

### Vorgeschlagene Fassung:

§ 5. (1) Wer die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung beantragt oder eine Ursprungserklärung ausstellt, hat die dafür notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und ihre Richtigkeit durch Vorlage aller nach Lage des Einzelfalles erforderlichen und geeigneten Unterlagen, wie Rechnungen, Einfuhrpapiere, Frachtpapiere, Lieferscheine der Vorlieferanten, nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung ist zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Anhang III nicht gegeben sind oder die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen unvollständig oder mangelhaft sind.

(3) Bei Überprüfung der Angaben in den Ursprungsnachweisen haben die Zollbehörden neben den Befugnissen, die im § 26 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 angeführt sind, die gleichen Berechtigungen und Befugnisse, wie sie in der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der jeweiligen Fassung den Abgabenbehörden für Zwecke der Abgabenerhebung eingeräumt sind.

(4) Zur Nachprüfung der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten übermittelten Ursprungsnachweise hinsichtlich der Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen, insbesondere über den Ursprung der Waren und ihre unmittelbare Beförderung, können die Kammerämter der Kammern der gewerblichen Wirtschaft herangezogen werden, wenn dies zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich erscheint.

(5) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes, dem Wohnsitz (Sitz) des Exporteurs oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nähergelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

## 478 der Beilagen

3

## Geltende Fassung:

(6) Wird der Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung erst nach Ausfuhr der Ware, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, gestellt, so kann das mit der Sache befaßte Zollamt den Antrag an ein anderes dem Wohnsitz (Sitz) des Exporteurs oder der Betriebsstätte, aus der die angeführte Ware stammt, nächstgelegenes sachlich zuständiges Zollamt weiterleiten, sofern dies zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

## Vorgeschlagene Fassung: